

**Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM)
gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V
der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen**

Gültig ab dem 1. Januar 2020/1. April 2020

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2020 eine Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes beschlossen. Diese Änderung wird hiermit veröffentlicht.

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird mit Wirkung ab 01.01.2020 bzw. ab 01.04.2020 wie folgt geändert:

A) Ab 01.01.2020:

I) Abschnitt II Teil B Nr. 4.9.3 wird unter der Zwischenüberschrift „Zu i) aus Abschnitt II Teil B 4.3.1:“ geändert und lautet wie folgt:

„Zu i) aus Abschnitt II Teil B 4.3.1:

Die förderungswürdigen Leistungen und die entsprechenden Zuschläge sind in der Anlage 4 aufgeführt. Die hieraus resultierende Leistungsanforderung wird bei einer Überschreitung der in Abschnitt II Teil B 4.3.1 gebildeten Rückstellung quotiert vergütet. Unterschreitet die Leistungsanforderung die in Abschnitt II Teil B 4.3.1 gebildete

Rückstellung, entscheidet der Vorstand über die Verwendung der übrigen Finanzmittel.“

II) In Anlage 2 QZV Zuordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Im QZV bzw. freien Leistung 16 Psychosomatische Grundversorgung werden bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 35110V, 35111V und 35113V ergänzt.
- Im QZV bzw. freien Leistung 17 Richtlinienpsychotherapie I werden bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 35141V und 35142V ergänzt. Ebenfalls werden die GOP 35150L, 35150S, 35150U und 35150W allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen außer der Arztgruppe 28 „vollzugelassene Kinder- und Jugendpsychiater“ hinzugefügt.
- Im QZV 19 Schmerztherapeutische spezielle Versorgung werden bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 30700S und 30700V ergänzt.
- In der freien Leistung 72 Zuschlag für die Behandlung durch einen konservativ tätigen Augenarzt wird bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 06225V ergänzt.
- Im QZV 75 Sozialpädiatrie wird bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 04355V ergänzt.

III) Anlage 4 wird geändert und lautet wie folgt:

„Anlage 4 Katalog förderungswürdiger Leistungen 2019

GOP Kurzbezeichnung	Wert EBM (2014) Zuschlag	Wert Steigerung	Bemerkungen
99099 Zuschlag für Behandlung HIV-Infizierter		50,54 €	Wert der GOP 30920"

IV) In der Anlage 5 werden in der laufenden Nr. 8 in der Spalte „Quartal“ die Daten „2/2020 – 1/2021“ eingefügt.

B) Ab 01.04.2020

I) In Abschnitt II Teil B Nr. 3.6 wird Satz 10 geändert und lautet wie folgt:

„Ab dem Quartal 4/2019 werden die palliativmedizinischen Leistungen (GOP 03370 – 03374) nach Anlage 5 Nr. 4 wieder Bestandteil der mGV.“

II) In Anlage 2 QZV Zuordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Im QZV 2 Allergologie wird bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 30100 ergänzt.
- Im QZV bzw. freien Leistung 15 Proktologie wird bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 30601E ergänzt.
- Im QZV 19 Schmerztherapeutische spezielle Versorgung wird bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 30708V ergänzt.
- Im QZV 21 Sonographie I wird bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen außer der Arztgruppe 5 „vollzugelassene Augenärzte“ die GOP 33080L ergänzt.
- Im QZV 27 Gastroenterologie I wird/werden bei der Arztgruppe 8 „vollzugelassene HNO-Ärzte“ die GOP 09317E und bei der Arztgruppe 16 „vollzugelassene Internisten mit SP Nephrologie“ die GOP 13400E, 13400J, 13401E, 13401J, 13402E und 13402J ergänzt.
- Im QZV bzw. freien Leistung 34 Praxisklinische Beobachtung und Betreuung werden bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 01510T, 01511T und 01512T ergänzt.
- Im QZV 40 Bronchoskopie wird/werden bei der Arztgruppe 8 „vollzugelassene HNO-Ärzte“ die GOP 09315E und bei der Arztgruppe 13 „vollzugelassene Lungenärzte“ die GOP 13662E und 13662J ergänzt.
- Im QZV 44 Inkontinenzbehandlung werden bei der Arztgruppe 7 „vollzugelassene Gynäkologen“ die GOP 08311E und 08311U und bei der Arztgruppe 35 „vollzugelassene Urologen“ die GOP 26310E, 26310U, 26311E und 26311U ergänzt.
- In der freien Leistung 65 Sonstige Hilfen werden bei der Arztgruppe 7 „vollzugelassene Gynäkologen“ die GOP 01823 und 01824 ergänzt.
- Im QZV 67 Infusionen < 1h wird bei der Arztgruppe 20 „vollzugelassene Internisten mit SP Rheumatologie“ die GOP 02100T ergänzt.

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 bzw. 01.04.2020 in Kraft.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gez. Dr. med. Klaus-Wolfgang Richter